



Datum: 07.12.2023 Nr.: 38

**Inhaltsverzeichnis**

Seite

**Fakultätsübergreifende Einrichtungen:**

Ordnung des Sonderforschungsbereichs 1633 „Pushing Electrons with Protons – Unifying Multi-Electron Redox Catalysis by Proton-Coupled Electron Transfer”

1330

**Wahlleitung:**

Dritter Nachtrag zu den Wahlausschreibungen für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft

1337

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

**Fakultätsübergreifende Einrichtungen:**

Der Senat (14.06.2023) und das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen (26.06.2023) haben im Einvernehmen die Ordnung des Sonderforschungsbereichs 1633 „Pushing Electrons with Protons – Unifying Multi-Electron Redox Catalysis by Proton-Coupled Electron Transfer“ der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG, § 11 Abs. 3 Satz 2 GO; § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG, § 11 Abs. 3 Satz 2 GO).

**Ordnung des Sonderforschungsbereichs SFB1633****„Pushing Electrons with Protons – Unifying Multi-Electron Redox Catalysis by Proton-Coupled Electron Transfer“****§ 1 Name, Sprecherhochschule und Aufgaben des Sonderforschungsbereichs**

(1) Der Sonderforschungsbereich SFB 1633 „Pushing Electrons with Protons – Unifying Multi-Electron Redox Catalysis by Proton-Coupled Electron Transfer“ (im Folgenden: SFB) ist ein interdisziplinärer Forschungsverbund, der von der Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden Universität Göttingen) als Sprecherhochschule getragen wird.

(2) <sup>1</sup>In dem Forschungsverbund werden miteinander zusammenhängende Forschungsvorhaben auf dem Forschungsgebiet des protonengekoppelten Elektronentransfers zum Zwecke der Redoxkatalyse, der nachhaltigen Synthese und der chemischen Energiekonversion, bearbeitet. <sup>2</sup>Er gliedert sich in drei Projektbereiche, mit insgesamt 16 wissenschaftlichen Teilprojekten, sowie drei zentralen Projekten.

(3) Der Forschungsverbund setzt sich auch zur Aufgabe, die Interaktion mit anderen Forschungseinrichtungen, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Chancengleichheit von Wissenschaftler\*innen sowie die internationale Zusammenarbeit zu fördern.

**§ 2 Mitgliedschaft; Angehörige**

(1) Dem SFB gehören stimmberechtigte Mitglieder sowie Angehörige ohne Stimmrecht an.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder im SFB sind alle im DFG-Antrag und hierzu bestehenden Ergänzungsanträgen aufgeführten Leiter\*innen der von der DFG genehmigten Teilprojekte sowie die promovierten Wissenschaftler\*innen, die in den Teilprojekten eigenverantwortlich wissenschaftliche Leistungen erbringen, indem sie an Antragstellung und/oder Durchführung in einem erheblichen Umfang beteiligt sind. <sup>2</sup>Besteht eine Mitgliedschaft nicht bereits auf Grund des DFG-Antrags (einschließlich Ergänzungsanträgen), bedarf es eines Antrags der Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers.

(3) Angehörige sind alle Personen, die im Rahmen des Sonderforschungsbereichs wissenschaftlich oder administrativ tätig sind, ohne Mitglied nach Absatz 2 zu sein.

(4) Für Wissenschaftler\*innen, die an Forschungsthemen des SFB arbeiten, ohne Mitglied nach Absatz 2 zu sein, kann die Angehörigkeit durch ein Mitglied des SFB beim Vorstand beantragt werden.

(5) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft erlischt

a) wenn das Mitglied seinen Austritt aus dem Sonderforschungsbereich gegenüber der\*dem Sprecher\*in schriftlich anzeigt;

b) mit Pensionierung, sofern nicht die Weiterführung des Projekts oder die Vertretung der Professur durch das betroffene Mitglied durch Vertrag ermöglicht wird;

c) mit Beendigung des Teilprojekts oder der im Teilprojekt vorgesehenen Aufgaben.

<sup>2</sup>Die Mitgliedschaft soll entzogen werden, wenn ein Mitglied Pflichten nach § 3 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht erfüllt; dem Mitglied ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>3</sup>Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied wenigstens in Textform mitzuteilen und zu begründen.

(6) Über Aufnahme und Entzug der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand, im Falle des Entzugs mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(7) <sup>1</sup>Für den Status als Angehörige\*r gelten die Bestimmungen der Absätze 5 und 6 entsprechend. <sup>2</sup>Bei Zweifeln, ob eine Person als Mitglied oder als Angehörige\*r aufgenommen wird, entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

### **§ 3 Rechte und Pflichten**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Berichtspflicht, insbesondere gegenüber der DFG, im Umfang der eigenen Mitarbeit im SFB mitzuwirken; diese Pflicht bleibt vom Ende der Mitgliedschaft unberührt. <sup>2</sup>Treten Umstände auf, die die erfolgreiche Durchführung eines Projekts gefährden, hat das für das Projekt verantwortliche Mitglied unverzüglich die\*den Sprecher\*in zu informieren; diese\*r hat unverzüglich die\*den Präsidentin\*Präsidenten zu unterrichten, sofern hierdurch für die Universität Göttingen oder deren Trägerstiftung schwere Nachteile drohen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der konzeptionellen und organisatorischen Arbeit, der Nachwuchsförderung, der Förderung der Chancengleichheit von Wissenschaftler\*innen unter besonderer Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie an der Verwaltung des SFB nach Maßgabe der DFG-Vorgaben und dieser Ordnung mitzuwirken.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder sind zur Zusammenarbeit, gegenseitigen Beratung und Unterstützung verpflichtet. <sup>2</sup>Gemeinsame infrastrukturelle Ressourcen sowie die Mittel des SFB können von allen Mitgliedern im Rahmen der Verfügbarkeit und der hierzu bestehenden Verwendungsvorgaben und Beschlüsse in Anspruch genommen werden.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle für den SFB geltenden Bestimmungen, insbesondere die DFG Vorgaben, diese Ordnung und die auf der Grundlage dieser Ordnung erlassenen Beschlüsse des Vorstands, zu befolgen.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Geschäftsstelle des SFB über jede für die Mitgliedschaft relevante Änderung zu unterrichten.

(6) <sup>1</sup>Die Teilprojektleiter\*innen sind:

a) verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung des Forschungsvorhabens;

b) verantwortlich für die Weitergabe von Informationen an die Mitglieder und Angehörigen ihres Teilprojekts, soweit die Informationen von Bedeutung für die Durchführung des jeweiligen Vorhabens sind;

c) verantwortlich für die Durchführung von Bachelor- und Master-Arbeiten in ihrem Teilprojekt;

d) verantwortlich für die sachgerechte Mittelverwendung und für die Dokumentation von Verwendungsnachweisen einschließlich des Verwendungsnachweises der im Antrag genannten Ausgaben für die Grundausstattung des jeweiligen Teilprojektes;

e) verpflichtet, nach Abschluss einer Förderperiode bzw. bei Beendigung des Teilprojektes einen Bericht über die Arbeiten im Projekt vorzulegen; diese Pflicht bleibt vom Ende der Mitgliedschaft unberührt.

<sup>2</sup>Endet die Mitgliedschaft einer\*eines Teilprojektleiterin\*Teilprojektleiters durch Weggang von der Universität Göttingen, können die dem SFB für das betroffene Teilprojekt bewilligten Geräte und Finanzmittel während der Laufzeit des SFB grundsätzlich nicht mitgenommen werden; hiervon abweichende Festlegungen (z.B. Mitnahme von Geräten) bedürfen der Zustimmung des Vorstands des SFB sowie der Zustimmung der\*des Präsidentin\*Präsidenten der Universität Göttingen und der DFG.

(7) In Veröffentlichungen, die auf Forschungsarbeiten im Rahmen des SFB zurückgehen, muss auf die Förderung durch die DFG hingewiesen werden.

(8) Für Angehörige gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 entsprechend.

#### **§ 4 Organe des SFB**

Der SFB hat folgende Organe:

a) Mitgliederversammlung

b) Vorstand

c) Sprecher\*in.

#### **§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Vorschläge für die Beschlussfassung über die Ordnung und ihre Änderung;

b) Beschluss des Gesamtfinanzierungsantrags;

- c) Benennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands (§ 6 Abs. 1);
- d) Entgegennahme des jährlichen Berichts der\*des Sprecherin\*Sprechers;
- e) Stellungnahmerecht zu der Arbeit des Vorstands in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

<sup>2</sup>Beschlüsse nach Satz 1 Buchstaben a) und e) bedürfen der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber zweimal im Jahr, sowie auf Antrag von fünf Mitgliedern.

(3) Anträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten sind wenigstens in Textform spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin bei der\*dem Sprecher\*in anzumelden, die\*der die Tagesordnung festlegt und spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin an alle Mitglieder wenigstens in Textform versendet.

(4) Die Angehörigen können an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen.

### **§ 6 Zusammensetzung, Amtszeiten und Aufgaben des Vorstands**

(1) Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern: der\*dem Sprecher\*in, der\*dem stellvertretenden Sprecher\*in sowie 7 weiteren Mitgliedern.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer einer Förderperiode benannt. <sup>2</sup>Für die 7 weiteren Mitglieder des Vorstands sind zugleich Stellvertretungen zu benennen. <sup>3</sup>Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied dadurch abberufen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine\*n Nachfolger\*in benennt. <sup>4</sup>Benannt werden können unbefristet beschäftigte, hauptberufliche Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Universität Göttingen, die Mitglieder des SFB sind; als eines der sieben weiteren Mitglieder kann abweichend von Halbsatz 1 ein Mitglied benannt werden, das kein hauptberufliches Mitglied der Hochschullehrergruppe der Universität Göttingen ist. <sup>5</sup>Die\*der Sprecher\*in ist Teilprojektleitung des Verwaltungsprojektes.

(3) <sup>1</sup>Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. <sup>2</sup>Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- a) Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und Überwachung der Umsetzung der Forschungsvorhaben im Antragszeitraum;
- b) Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrags, interne Vorprüfung der Teilprojektanträge sowie Beschluss über Änderungen finanzieller Aspekte von Teilprojektanträgen (z.B. inhaltlich begründete Beendigung oder Anschubfinanzierung eines Teilprojektes);
- c) Entwicklung von Strategien für die Folgeantragstellung;
- d) Entscheidung über die Aufnahme neuer Teilprojekte während des Förderzeitraums;
- e) Entscheidungen über Umdispositionsanträge von mehr als 700 Euro;

- f) Personalangelegenheiten; insbesondere Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung von Beschäftigten durch die Universität Göttingen oder beteiligte Einrichtungen, die aus Mitteln des SFB bezahlt werden;
- g) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen sowie über den Entzug der Mitgliedschaft und des Angehörigenstatus;
- h) Beschluss von Richtlinien insbesondere auf folgenden Gebieten: Mittelverwendung, Konkretisierung der Pflichten zur Aufbewahrung von Primärdaten, Verwertung von Forschungsergebnissen;
- i) Abstimmung mit dem Präsidium und Fakultäten über Fragen der Grundausstattung sowie Berufungsfragen;
- j) Beratung über die Beantragung und Beschaffung von durch mehrere Teilprojekte genutzten Geräten;
- k) Entscheidung über die Vergabe von Stipendien, insbesondere solche des integrierten Graduiertenkollegs des SFBs;
- l) Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen des SFB;
- m) Initiierung von interdisziplinären Publikationen;
- n) Beratung über und Beschluss von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit.

<sup>3</sup>Eine Richtlinie nach Satz 1 Buchstabe h) bedarf der Genehmigung durch das Präsidium; das Präsidium kann die Genehmigungskompetenz auf ein Präsidiumsmitglied oder eine Verwaltungseinheit der Zentralverwaltung übertragen.

### **§ 7 Aufgaben der\*des Sprecherin\*Sprechers**

(1) <sup>1</sup>Die\*der Sprecher\*in ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands und der Mitgliederversammlung. <sup>2</sup>Sie\*er vertritt den Sonderforschungsbereich im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse nach außen.

(2) Im Falle der Verhinderung wird die\*der Sprecher\*in durch die\*den stellvertretende\*n Sprecher\*in vertreten.

(3) <sup>1</sup>Scheidet die Sprecherin oder der Sprecher beziehungsweise die stellvertretende Sprecherin oder der stellvertretenden Sprecher vorzeitig aus, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl einzuberufen. <sup>2</sup>Bei gleichzeitigem Ausscheiden von beiden erfolgt die Einladung durch das nach Lebensjahren älteste Mitglied des Leitungsgremiums, das dann auch das Sprecheramt kommissarisch ausübt.

(4) <sup>1</sup>Die\*der Sprecher\*in ist nach Maßgabe dieser Ordnung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und für ihre\*seine Entscheidungen der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. <sup>2</sup>Sie\*er berichtet der Mitgliederversammlung über die Arbeit des Vorstands.

(5) <sup>1</sup>Zu ihren\*seinen Aufgaben gehören

- a) die Überwachung der Mittelverwaltung und –abrechnung;
- b) die Entscheidung über Umdispositionsanträge bis einschließlich 700 Euro;
- c) die Einberufung von Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung;
- d) die Information der Mitglieder und Angehörigen;
- e) die Leitung des „Z-Projekts: Zentrale Aufgaben“.

<sup>2</sup>Sie\*er führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstands in eigener Zuständigkeit.

### **§ 8 Verfahren zur Vergabe zentral verwalteter Mittel**

(1) <sup>1</sup>Anträge auf zentrale Mittel des Sonderforschungsbereichs können nur Mitglieder des SFB stellen. <sup>2</sup>Es stehen zentrale Mittel für folgende Zwecke zur Verfügung:

- a) Dienstreisen;
- b) Kosten für Gastwissenschaftler\*innen;
- c) Publikationen, sofern zweifelsfrei nachgewiesen, dass die Publikation im Rahmen eines Forschungsprojekts des SFB entstanden ist;
- d) Personal;
- e) Gleichstellungsmaßnahmen, soweit Mittel hierfür verwendet werden dürfen;
- f) Pauschale Mittel (beinhaltet das Start-up Fund Programm für Nachwuchswissenschaftler\*innen).

<sup>3</sup>Der Antrag ist basierend auf dem im DFG-Antrag genannten Bedarf bei der Sprecherin oder dem Sprecher einzureichen. <sup>4</sup>Der Vorstand entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel über den Antrag; im Falle von Dienstreisen und Gastwissenschaftler\*innenkosten soll der Antrag spätestens zwei Wochen vor Beginn der Reise oder des Gastaufenthalts eingegangen sein.

### **§ 9 Verbleib von Ressourcen**

(1) Ressourcen sowie nicht verbrauchte Mittel der Teilprojekte fallen grundsätzlich an den SFB zurück; über Ausnahmen entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem für Forschung zuständigen Präsidiumsmitglied.

(2) <sup>1</sup>Unverzüglich mit der Anschaffung ist der Vorstand über den genauen Standort von Geräten und Ausrüstung des SFB zu informieren. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend im Falle einer Ortsveränderung.

## § 10 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) <sup>1</sup>Die Sitzung eines Organs wird von der\*dem Sprecher\*in einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Die Organe sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und wenigstens die Hälfte der Mitglieder, darunter die\*der Sprecher\*in oder die Stellvertretung, anwesend sind; im Falle der Mitgliederversammlung ist Beschlussfähigkeit bereits dann gegeben, wenn wenigstens 40 von Hundert der Mitglieder anwesend sind. <sup>3</sup>Die Sitzung eines Organs ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung wenigstens in Textform durch die\*den Sprecher\*in mit einer Frist von wenigstens einer Woche ergeht. <sup>4</sup>Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. <sup>5</sup>Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des SFB, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) <sup>1</sup>Beschlüsse (einschließlich Benennungen) werden, soweit nicht anders per Gesetz, Verordnung, Grundordnung oder in dieser Ordnung vorgesehen, in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der\*des Sprecherin\*Sprechers; dies gilt nicht für die Benennung der\*des Sprecherin\*Sprechers.

(3) <sup>1</sup>Über die Sitzung eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der\*dem Sprecher\*in zu unterzeichnen und den Mitgliedern binnen zwei Wochen wenigstens in Textform zuzuleiten ist. <sup>2</sup>Protokolle gelten als genehmigt, wenn innerhalb von zwei weiteren Wochen kein Änderungsantrag von Seiten eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds erfolgt. <sup>3</sup>Über den Änderungsantrag entscheidet das Organ. <sup>4</sup>Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die\*den Sprecher\*in in einem Vermerk zu protokollieren.

(4) Eine Erklärung zu Protokoll sowie eine dazu abgegebene Begründung, die als Anlage zu Protokoll gegeben werden soll, bedürfen wenigstens der Textform und sind in das Protokoll aufzunehmen; die Erklärung und die Begründung sind innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstag, an dem die Angelegenheit beraten wurde, bei der\*dem Sprecher\*in einzureichen.

(5) <sup>1</sup>Kann eine Entscheidung eines nach dieser Ordnung zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden und droht hierdurch für den SFB ein schwerer Nachteil, so fasst den erforderlichen Beschluss

- a) der Vorstand anstelle der Mitgliederversammlung,
- b) die\*der Sprecherin anstelle des Vorstands.

<sup>2</sup>Das betroffene Organ ist unverzüglich wenigstens in Textform über die Beschlussfassung zu unterrichten.

(6) <sup>1</sup>Das Verfahren zur Besetzung von Gremien erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Gleichstellung und Diversität sowie der hierzu erlassenen Rechtsnormen. <sup>2</sup>Ein Bericht enthält auch eine Darstellung der Aufgabenerfüllung in den Bereichen Nachwuchsförderung, Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit.

(6) Die Finanzabteilung ist bei Umdispositionsanträgen zu beteiligen.

(7) Bewilligt die DFG eine abweichende Zahl an Projekten im Sinne des § 1 Abs. 2, gilt die Ordnung in diesem Umfang als geändert, ohne dass es einer weiteren Beschlussfassung bedarf; die Änderung ist in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(8) Ein gesellschaftsrechtliches, gesellschaftsrechtsähnliches oder auf sonstige Weise die eigenständige Rechtsfähigkeit des SFB begründendes Rechtsverhältnis wird nicht eingegangen; die gesetzlichen Regelungen zur Gesellschaft gemäß §§ 705 ff. BGB sind nicht anwendbar.

### **§ 11 Schlussvorschrift**

(1) <sup>1</sup>Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Die vorliegende Ordnung tritt zugleich mit dem Ende des SFB außer Kraft; nachwirkende Pflichten der Mitglieder und Angehörigen, insbesondere Berichtspflichten gegenüber der Universität Göttingen und der DFG, bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Bei Inkrafttreten dieser Ordnung besteht der Vorstand aus den durch Präsidiumsbeschluss bestellten Mitgliedern. <sup>2</sup>Der Vorstand nach Satz 1 führt die Geschäfte bis längstens zum Amtszeitbeginn des nach Satz 3 benannten Vorstands fort. <sup>3</sup>Die Benennung eines neuen Vorstands soll bis spätestens zum Ende des Wintersemesters 2023/24 durchgeführt werden. <sup>4</sup>Die Amtszeit des neu zu benennenden Vorstands nach Satz 3 endet spätestens mit Ablauf der Förderperiode.

---

### **Wahlleitung:**

Der dritte Nachtrag zur Wahlausschreibung für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft wird nachfolgend bekannt gemacht (§§ 9 Abs. 1 Satz 1 und 12 Abs. 4 Satz 1 WO-Stud).

## **3. Nachtrag**

### **zur Wahlausschreibung<sup>1</sup> für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft**

Bis zu den in der Wahlausschreibung und im Nachtrag festgesetzten Ausschlussfristen zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind in den nachfolgenden Wahlbereichen keine ausreichende Anzahl an Wahlvorschlägen eingegangen:

- **Parlament der internationalen Studierenden (PaIS)**
- **Fachschaftsparlament der Philosophischen Fakultät**

Ich fordere dazu auf, in den obigen Wahlteilbereichen

**bis einschließlich 15:00:00 Uhr am Montag, 11.12.2023,  
(Ausschlussfrist)**

Wahlvorschläge bei der Wahlleitung, Bereich 81, Von-Siebold-Straße 2, 37075 Göttingen, einzureichen.<sup>2</sup>

Göttingen, 06. Dezember 2023

Georg-August-Universität Göttingen  
Im Auftrag der Vizepräsidentin für Finanzen und Personal  
gez. Bayas

---

<sup>1</sup>vom 20.10.2023

<sup>2</sup>§ 12 Abs. 4 WO-Stud